



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0501/2020		Datum: 14.07.2020	
Dezernat 4			
Verfasser:	67-EB Grünflächen- und Bestattungswesen	Az.: 67 / Kar	
Betreff:			
Festungsstadt Koblenz - 2. BA Großfestung Koblenz - Teilnahme an Förderrunde 2021, Zustimmung zur Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Projekt P611052			
Gremienweg:			
03.09.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
24.08.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
18.08.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

- 1) beschließt die Fortführung des Projektes „Nationale Projekte des Städtebaus“ mit dem Titel „Festungsstadt Koblenz“ (2. Bauabschnitt „Großfestung Koblenz“) für den Förderzeitraum 2021-2024 mit den am 15.05.2020 im Stadtrat bereits beschlossenen Inhalten unter der Voraussetzung, dass eine erneute 90%-ige Förderung seitens des Bundes aus dem o.g. Förderprogramm auch für die 4 Jahre ab 2021 erfolgt,
- 2) a) stimmt der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 175.000 Euro im Projekt P611052 „Großfestung Koblenz“ für die Beauftragung von Gutachten und Planungen für den Gebäudekomplex der einsturzgefährdeten Poterne, die nachträglich ebenfalls gefördert werden können, zu und
b) der Deckung des Mehrbedarfs durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe bei Projekt P661178 „Ausbau Mini Kreisverkehrsplatz Andernacher Straße“.

Begründung:

Zu 1.):

Das Projekt „Großfestung Koblenz – Chancen für den Freiraum“ wurde in den vergangenen 5 Jahren im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“ direkt vom Bund mit erheblichen Städtebauförderungsmitteln (2,4 Mio € bei Gesamtausgaben von 2,7 Mio €) bezuschusst. Im Fokus dieser ersten Förderperiode standen der Freiraum und die Planung der Vernetzung der Koblenzer Festungsbestandteile. Als deutlich sichtbare Teilprojekte sind der neue entstandene Festungspark Asterstein und die Freilegung von Bestandteilen der Feste Kaiser Franz – im Vorgriff zu der dort ebenfalls beauftragten Parkgestaltung – zu benennen.

Eine versuchte Anschlussförderung für die Jahre 2020-2023 im o.g. Programm wurde Ende Juni 2020 leider negativ beschieden. Die Stadt Koblenz wurde trotz der Absage seitens des Fördergebers deutlich ermutigt, sich in der bevorstehenden Förderrunde ab 2021 im Programm „Nationale Projekte des Städtebaus“ mit den identischen Inhalten wieder zu bewerben. Aus Sicht des im Förderprogramm koordinierend und vorbereitend tätigen Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für

Bauwesen und Raumordnung (BBR) in Bonn bestehen also erhebliche Chancen auf eine Anschlussförderung aus dem gleichen, vom Bund fortgeführten Titel, so dass die Verwaltung den entsprechenden Förderantrag, der spätestens bis zum 22. Oktober 2020 einzureichen ist, aktuell vorbereitet.

Dies erfolgt mit Unterstützung durch die am derzeitigen Bauprojekt „Festungsstadt Koblenz“ beteiligten internen Dienststellen (projektleitend der Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen (EB 67), sowie 65/ZGM, Amt 61, Amt 80, EB 83, u.a.) sowie externen Büros (Hr. Heidrich von der Projektsteuerung bp-m-t, Architekten- und Statikerbüros). Parallel dazu fanden im Rahmen des Zusammenschlusses „forte cultura“ seitens der Kulturdezernentin bereits Beteiligungsgespräche der Ämter/Eigenbetriebe mit den 3 Festungsvereinen (Pro Konstantin, Feste Kaiser Franz und Fort Asterstein) statt, so dass deren Ideen im Rahmen der noch vorzunehmenden Fixierung auf ein Nutzungs- und Entwicklungskonzept später einfließen können.

Hauptgegenstände des in Vorbereitung befindlichen Förderantrages sind:

- a.) Die Erhaltung und, dort wo sinnvoll, die Nutzbarmachung der Gebäudebestandteile (insb. Poterne Feste Kaiser Franz und Reduit Fort Asterstein sowie Fortführung der Maßnahmen Fort Konstantin),
- b.) Konzeptionelle Weiterentwicklung der Bestandteile der Festungsstadt aus Sicht des Städtebaus, der Denkmalpflege, der Kultur und des Gemeinbedarfes,
- c) Die Fortführung der begonnenen Freiraumgestaltung gem. Wettbewerbsergebnis (insb. Fort Asterstein und Feste Franz sowie Wege- und Leitsystem).

Dabei sind zirka 94 Prozent der projektierten Maßnahmen im Sinne eines Erhaltes und einer Sicherung der Denkmalsubstanz als unabweisbar i. S. d. Nr. 1 der VV 4.1.3 zu § 103 GemO zu bewerten (Pflichtaufgabe im Sinne des Denkmalschutzgesetzes). Hinzu treten Maßnahmen, die aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs zu diesen Maßnahmen hinsichtlich einer Anerkennung der Förderfähigkeit des Gesamtkonzeptes ebenfalls alternativlos sind. Das sind baufachliche Maßnahmen, wie der Ausbau des Wege- und Leitsystems (Umsetzung eines Konzeptes aus der vorangegangenen Förderung), aber auch eine Teilnahme und Beteiligung an Veranstaltungen und Projekten.

Die Veröffentlichung der ausgewählten Städte ist für den Februar 2021 vorgesehen.

Da die Bewerbung für die „Nationalen Projekte des Städtebaus 2021“ im Wesentlichen unverändert zur Bewerbung in der Förderrunde 2020 bleibt, sind auch keine Veränderungen in der Organisationsstruktur notwendig. Die Projektleitung wird weiterhin der EB 67 wahrnehmen, ebenfalls ist die begleitende Projektsteuerung durch bp-m-t vorgesehen, da sie sich in der vergangenen Förderperiode bewährt hat und diese Begleitung auch eine Auflage des Bundes für die Bewilligung war.

Bei der Zusammenstellung des Förderantrages wurde anhand einer prioritären Aufgabendefinition eine erste Grobkostenschätzung von den beteiligten externen und internen Dienstleistern aufgestellt. Diese Kostenansätze sind noch nicht detailliert ausgearbeitet, sondern erste Orientierungen bzw. Abschätzungen. Zu beachten ist, dass es aufgrund der Aufgabenstellung und der fehlenden Dokumentation der noch vorhandenen Substanz, schwierig ist, zum jetzigen Zeitpunkt bereits verlässliche Zahlen zu ermitteln. Die Kostenansätze münden in den beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan, der wiederum gemäß dem Layout des BBSR aufgestellt ist.

Zunächst wurden die beantragten Maßnahmen in die Rubriken „Konzeptionell“ und „Baufachlich“ eingeteilt, wobei es hier durchaus Schnittmengen gibt, da man die beiden Arbeitsbestandteile aufgrund des Untersuchungsaufwandes im Gebäudebestand, der bereits der baufachlichen Rubrik zuzurechnen ist, nicht immer sauber zeitlich trennen kann. Dann wurden die entsprechenden Maßnahmen auf die nächsten Jahre verteilt, so dass ein plausibles Arbeitskonzept mit einem Gesamtbudget von 8,5 Mio. € (Eigenanteil Stadt 850.000 €) die kommenden 4 Jahre bedient werden kann.

Wichtig für die nachhaltige Stadtentwicklung ist es, dass im Zuge der Diskussion eines Nutzungskonzeptes auf der einen Seite eine Festlegung der geeigneten und machbaren Nutzungen erfolgen muss, auf der anderen Seite aber auch Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes zwingend erforderlich sind, die bereits parallel dazu in die Wege zu leiten sind (z.B. sog. Notmaßnahmen).

Allen Projektbeteiligten ist klar, dass mit der nunmehr beantragten 2. Förderperiode insbesondere für die baulichen Bestandteile der Festungsstadt nicht alle Notwendigkeiten und Wünsche bedient werden können. Es ist jedoch eine gute Chance, mit hohem Förderniveau (90 %) auf dem bisher an den städtischen Festungsbestandteilen bereits Erreichten anzuknüpfen und die dortigen Bemühungen und Aktivitäten nachhaltig fortzusetzen. Die Beschlussfassung des Rates wird unter den Vorbehalt der 90%-igen Förderung gestellt, da nur hierdurch die Maßnahmen durchführbar angegangen werden können. Sollte es zu einer Anerkennung mit einem deutlich reduzierten Gesamtbetrag (aufgrund des Förderbudgets) kommen, wovon die Verwaltung derzeit nicht ausgeht, sind dann die notwendigen Reduzierungen im jetzt entwickelten Programm noch möglich und vorzunehmen, ähnlich wurde 2015 bei der ersten Anerkennung vorgegangen, dies bedarf dann der erneuten Beschlussfassung durch den Rat.

Mit Blick auf die BUGA 2029 und der guten Fortentwicklung am Fort Asterstein hat die Verwaltung dort in der Objektplanung ein Hauptaugenmerk für die nächste Periode gelegt, dabei aber die Festungsbestandteile Feste Kaiser Franz, wo der größte Anteil der Maßnahme in die Instandsetzung der Poterne geht, und Fort Großherzog Konstantin nicht außer Betracht gelassen. Seitens des Fördergebers hat es bereits klare Signale gegeben, dass an der Poterne der Feste Kaiser Franz weiterzuarbeiten ist, um die Erreichbarkeit des dort noch entstehenden Festungsparks durch die Poterne sicherzustellen und damit die Förderausgaben aus der ersten Förderperiode auch zu rechtfertigen. Im Wesentlichen sind dafür aber Instandsetzungsmaßnahmen zum Erhalt der Denkmalsubstanz notwendig.

Der Stadtrat hat sich bereits mit seinem Beschluss vom 15.05.2020 zur erneuten Bewerbung im Programm „Nationale Projekte des Städtebaus“ inklusive der Inhalte des Antrages für die Förderrunde 2020 bekannt. Da die Fortführung des Projektes nun um ein Dreivierteljahr verschoben wurde und voraussichtlich erst in der Förderrunde 2021 stattfindet, ist ein erneuter Beschluss formell notwendig, der hiermit für die Beratungsfolge ASM 18.08.2020, HuFa 24.08.2020 und SR 03.09.2020 vorgelegt wird.

Darstellung im Haushaltsplan:

Im Vergleich zu den geschätzten Mittelansätzen für die nicht erfolgreiche Anmeldung zur Förderrunde 2020 konnten für die Anmeldung zum Programm „Nationale Projekte des Städtebaus 2021“ bereits mehrere Maßnahmenpaket-Ansätze konkretisiert werden. Für den Etat 2021 werden Auszahlungsmittel von rd. 797.800 Euro für das Projekt „Festungsstadt Koblenz“ (2. BA Großfestung Koblenz, P611052) angemeldet. Sollte der Förderantrag vom Bund positiv beschieden werden, sind weitere Haushaltsmittel für die Folgejahre erforderlich:

2022: 742.800 Euro,
2023: 3.479.300 Euro,
2024: 3.421.300 Euro.

Die Förderquote beläuft sich auf 90 % der förderfähigen Kosten.

Zu 2.):

Aufgrund der durch statische Gutachten gewonnenen Erkenntnisse über die Einsturzgefahr am Gebäudekomplex „Poterne“ auf der Feste Kaiser Franz sind vorbereitende Maßnahmen bereits jetzt erforderlich, zumal Bewohnern eines Gebäudes auf der „Poterne“ aufgrund akuter Einsturzgefahr gekündigt und die Räumung auf dem gerichtlichen Weg erzwungen worden ist. Für weitere Gutachten und Planungen über die Instandsetzung des Gebäudekomplexes und seiner Bruchsteinmauern müssen daher, trotz nicht erfolgreichen Förderantrages für 2020, bereits dieses Jahr Mittel in Höhe von 375.000,00 Euro bereitgestellt werden.

Vorgesehen ist die Beauftragung von Ingenieurs- und Architektenleistungen bis zur Leistungsphase 4 (Grundlagenerhebung – Vorentwürfe – Entwurfsplanung – Genehmigungsplanung). Diese Leistungen in Höhe von 375.000 Euro können jedoch als vorbereitende Leistungen auch nachträglich durch den Fördergeber anerkannt werden, sofern das Projekt in der Förderrunde 2021 berücksichtigt wird. Dies hat der Fördergeber bereits schriftlich bestätigt, somit ist die Vorbereitung und Planung der notwendigen Maßnahmen förderunschädlich. Aber auch bei Nichtberücksichtigung im Förderprogramm ist die Planung der Instandsetzungsmaßnahmen unbedingt erforderlich, um weiteren Substanzverlust und Gefährdungen zu verhindern.

Der Mehrbedarf von 375.000 Euro kann durch Restmittel in Höhe von 200.000 Euro resultierend aus dem 1. BA (P611052 „Großfestung Koblenz“) gedeckt werden, sodass ein überplanmäßiger Mehrbedarf von 175.000 Euro besteht.

Gemäß § 100 Abs. 1 GemO sind überplanmäßige Auszahlung zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Das dringende Bedürfnis bzw. die Unabweisbarkeit (Verkehrssicherheit und gesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern) ergibt sich aus o. g. Begründung. Die Deckung des Mehrbedarfs erfolgt durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe beim Projekt P661178 „Ausbau Mini Kreisverkehrsplatz Andernacher Straße“.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 GemO zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung liegen vor.

Anlage/n:

1. Ausgaben- und Finanzierungsplan zum Förderantrag

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Die Instandsetzung und Wiedernutzbarmachung der Festungsbestandteile mit der Inwertsetzung der Park- und Freiraumanlagen wird in der neuen Förderperiode des Bundes entsprechend der neuen Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung“ auch klimawandelgerecht von statten gehen. Hierzu gilt es in der weiteren Bearbeitung konzeptionelle Aussagen und umsetzbare Maßnahmen zu definieren.